

Stellungnahme des vhw sachsen zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen, insbesondere zum Entwurf eines neuen Sächsischen Hochschulgesetzes vom 19.07.2022

Allgemeines, Begrifflichkeiten

Dass es jetzt wieder ein *Sächsisches Hochschulgesetz* ohne den verwirrenden Freiheitsbegriff in der Benennung geben soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Modernisierung des Begriffs „Fachhochschule (FH)“ zu „Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ wird ebenso befürwortet. Allerdings scheint das noch nicht konsistent zu erfolgen. So ist in der Erklärung zu § 1 von einer „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ die Rede, in der Singularform uns so unbekannt. Außerdem findet sich in der Erklärung zu § 66 weiterhin die alte Bezeichnung „Fachhochschulprofessur“.

Gleichstellung

Die Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen (Stimmrecht in Berufungskommissionen) wird außerordentlich begrüßt. Die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten haben eine gleichwertige Bedeutung inne, werden jedoch nicht genannt. Aufgrund der schieren Größe einzelner Fakultäten kann eine einzelne Person die Aufgaben nicht stemmen.

Sollbestimmungen, die hinter den Koalitionsvertrag und das Sächsische Gleichstellungsgesetz zurückfallen, sind unzureichend.

§ 87 (7) Satz 3 „Der Wahlvorschlag soll Frauen und Männer umfassen.“ und § 89 (1) Satz 2 „Der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen.“ müssten somit gehärtet werden. In der vorgeschlagenen Form sind sie weich wie Butter und lassen große Schlupflöcher.

Anerkennung von Dienstzeiten bzw. Äquivalenten

Zu § 72 (Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

Warum hat das keine Auswirkungen auf die Anerkennung von Stufenlaufzeiten? Zeiten einer Juniorprofessur werden aktuell vom Freistaat nicht als professoral äquivalente Dienstzeiten anerkannt. Dies entspricht nicht der Realität der Aufgaben und Tätigkeiten, weder in der Lehre, in der Forschung noch in der Drittmittelinwerbung.

Zu § 66 (Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren)

Auch hier stellt sich die Frage nach der Anerkennung von Stufenlaufzeiten wie zu § 72 (Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren).

Zu Artikel 13

„[...]soll im Falle von § 59 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c[...]“

Die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit mit Erwerb relevanter Fachkenntnisse ist weiterhin nur eine Kann-Regelung. Hier hätten wir uns mehr als nur diese redaktionelle Änderung erwartet.

Fakultätsräte und Dekane

Der Senat soll als Hochschulorgan gestärkt werden, in Ordnung. Zu den Fakultätsräten fehlen jedoch analoge Regelungen. Notwendig ist hier eine vereinheitlichte und verbindliche Regelung der Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fakultätsräten und Dekanaten.

Die Fakultätsräte sollten stärker in Haushaltsentscheidungen eingebunden werden. Zielvereinbarungen sind so zu gestalten, dass alle Stufen zum Zeitpunkt des Abschlusses erreichbar sind und die Zielgrößen mit den Aufgaben der Hochschule im Einklang stehen. Das war aus unserer Erfahrung bisher leider nicht immer der Fall.

Als angebracht erscheint in diesem Zusammenhang auch die Begrenzung der Amtszeit von Dekanen auf zwei Amtsperioden sowie die freie Kandidatur aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät.

Bei der Fusion zweier (oder mehrerer) Fakultäten sollte ein Altdekan noch maximal eine Amtszeit ausüben dürfen. Nur so lässt sich rechtlich eine Machtzentrierung verhindern. Um bereits bestehende ausufernde Machtkonzentrationen zu sprengen, sollte dies auch rückwirkend gelten.

Drittelparität

Die seit vielen Jahren vorgeschlagene Drittelparität zwischen Hochschullehrern, dem akademischen Mittelbau und den Studierenden in den Hochschulgremien wird kontrovers gesehen. Innovation würde evtl. durch ein studentisches Drittel in den Gremien gefördert werden. Andererseits haben wir bereits jetzt schon ab und an weniger studentische Kandidaten als Sitze.

Datenschutz insbesondere bei Fernprüfungen

Aber beim Datenschutz sehen wir Herausforderungen, es gibt wohl keine sachsenweiten Standards hier, ein Flickenteppich. Die Kameraüberwachung ganzer Zimmer bei einer digitalen Prüfung von zu Hause scheint erst einmal möglich zu sein, durchaus bedenklich. Andererseits ist der illegale Austausch zwischen Prüflingen über andere Kanäle während einer Fernprüfung recht einfach und sollte der Fairness halber unterbunden werden.

Leistungsbezüge

§ 88 (3) Satz 9 legt fest, dass das Rektorat jeweils für die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren zuständig ist. Zur Förderung einer wirklich objektiven Vergabe von Leistungsbezügen fordern wir hier mehr Transparenz bei den Kriterien sowie bei den vergebenen Leistungsbezügen heruntergebrochen auf Verwaltungseinheiten (Fakultäten, Fachbereiche, Institute etc.). Außerdem sollte es an jeder Hochschule eine neutrale Schiedsstelle geben, bei der man bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Rektorats in Begleitung einer Vertrauensperson oder mit Rechtsbeistand vorsprechen kann. Wir sind uns bewusst, dass dies alles Ressourcen kosten würde, jedoch ist unsere Erfahrung an der Basis so, dass Leistungsbezüge teilweise zur Diskriminierung und für politische Zwecke missbraucht werden.

Dirk Müller

Prof. Dirk Müller
Landesvorsitzender des *vhw sachsen*
Dresden, am 30.08.2022